

# RS Vwgh 1990/4/25 89/09/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist das Recht jedes Arbeitgebers, sofern er damit nicht gegen zwingendes Recht verstößt, die Anforderungen (diese müssen allerdings eine Grundlage in objektiven Notwendigkeiten finden) festzusetzen, die er an eine von ihm zu beschäftigende Person stellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090161.X02

## Im RIS seit

25.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)